

Richtlinie über die Förderung von Kindertagesstätten in der Stadt Flensburg (KiTa-Förderrichtlinie – KiTaFR)

- zuletzt geändert durch Beschluss der Ratsversammlung am 23.06.2011
mit Wirksamwerden der Änderungen ab 01.01.2011

§ 1 Rechtsgrundlage, Ziel der Förderung

1. Gem. § 25 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) werden die Kosten der Kindertagesbetreuung durch Eigenleistungen des Trägers, durch Elternbeiträge, durch Zuschuss des Landes, durch die Gemeinde sowie durch Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt. Die Stadt Flensburg als kreisfreie Stadt nimmt zugleich die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und der Gemeinde wahr.
2. Die Stadt Flensburg gewährt nach dieser Richtlinie auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) und des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) in den jeweils geltenden Fassungen und im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel Zuwendungen zur Förderung von Kindertageseinrichtungen.
3. Ziel und Zweck der Förderung ist es, die Träger von Kindertagesstätten durch die Zuschüsse zu den Betriebskosten in die Lage zu versetzen, eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung anzubieten, die gleichermaßen die gestellten Aufgaben zu Erziehung, Bildung und Betreuung erfüllt. Vorrangiges Ziel ist dabei die Verwirklichung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz für jedes Kind.
4. Die Förderung nach dieser Richtlinie soll für beide Seiten höchstmögliche Planungssicherheit bringen.

§ 2 Förderungsberechtigte und Voraussetzungen

1. Zuschüsse dürfen nur an Träger gewährt werden, die bereit und in der Lage sind, Kindertagesstätten nach den Vorschriften des KiTaG zu betreiben und eine für den Betrieb der Einrichtung und Gruppen gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII besitzen.
2. Voraussetzung für eine Zuschussung ist, dass
 - a) es sich um einen Träger nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 KiTaG handelt,
 - b) angemessene Eigenleistungen erbracht werden,
 - c) die Einrichtung an fünf Tagen in der Woche für mind. 4 Stunden geöffnet ist,
 - d) grundsätzlich sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse bestehen
 - e) die Einrichtung im Bedarfsplan der Stadt Flensburg aufgenommen worden ist und
 - f) die Mindeststandards gem. Anlage zur Richtlinie eingehalten werden.
3. Der Rechtsanspruch auf eine Betreuung von 5 Std. täglich bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Gegenstand der Förderung

1. Die Stadt Flensburg gewährt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und zugleich als Standortgemeinde dem Kita-Träger einen Zuschuss zu den Betriebskosten als institutionelle Förderung.
2. Dieser Zuschuss setzt sich aus einem kindbezogenen monatlichen Förderbetrag, der sich nach Art und Dauer der Betreuung richtet (Pro-Kind-Förderung) und einer jährlichen Pauschale für Investitionsaufwand zusammen.
3. Der Zuschuss des Landes gem. § 25 KiTaG zu den angemessenen Kosten für das pädagogische Personal wird in Form eines Betriebskostenzuschusses für Kinder über drei Jahren auf der Grundlage des § 25 Finanzausgleichsgesetz (FAG) von der Stadt Flensburg an die Träger ausgezahlt.
4. Daneben wird ein Zuschuss für Kinder mit Migrationshintergrund und eine Förderung zur vorschulischen Sprachbildung gewährt. Das Verfahren ist in der Anlage geregelt.
5. Es wird ein Betriebskostenzuschuss für Kinder unter drei Jahren auf der Grundlage von § 33 Finanzausgleichsgesetz (FAG) gewährt. Das Verfahren ist in der Anlage geregelt.
6. Weiterhin kann ein Zuschuss für Mittagsverpflegung und eine Geschwister- und Pflegekindermäßigung gewährt werden.

§ 4 Förderung der Einrichtungen der dänischen Minderheit

1. Die Stadt Flensburg gewährt ohne Prüfung des Rechtsanspruches eine Pro-Kind-Förderung (gem. Anlg. zur KiTaFR Pkt. 3) in einer Einrichtung der dänischen Minderheit, die auf der Grundlage einer 6,5 h Betreuungszeit berechnet wird.
2. Soweit diese Vorschrift nichts anderes bestimmt, gelten für die Förderung der Einrichtungen der dänischen Minderheit in Flensburg die Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechend.

§ 5 Allgemeine Fördergrundsätze

1. Um Planungen und Entwicklungen rechtzeitig abzustimmen, Überkapazitäten gering zu halten, zugleich aber die jederzeitige Erfüllung des Rechtsanspruches auf Kinderbetreuung sowie die Finanzierung der Kindertageseinrichtung sicherzustellen, informieren die Träger die Stadt Flensburg frühzeitig über ihrerseits geplante Kapazitätsentwicklungen und Umstrukturierungen.
2. Die Gewährung von pauschalierten Zuschüssen soll die Planungssicherheit erhöhen und zur Verringerung von Verwaltungsaufwand beitragen. Der Träger ist berechtigt, die pauschalierten Zuschüsse einrichtungsübergreifend in den von ihm in der Stadt Flensburg betriebenen Kindertagesstätten einzusetzen.
3. Die Bemessungsgrößen für die nach dieser Richtlinie zu erbringenden Leistungen werden in der Anlage zu dieser Richtlinie geregelt. Diese soll in regelmäßigen Abständen von mind. einem Jahr auf ihre Aktualität und Angemessenheit überprüft werden. Hierbei sind die bereitgestellten Haushaltsmittel und die allgemeinen Rahmenbedingungen hinsichtlich der notwendigen Betriebskosten in Kindertagesstätten zu berücksichtigen.

4. Werden vom Träger Mitwirkungspflichten verletzt, wie z.B. fehlende oder nicht termingerecht abgegebene Belegungsmeldungen, kann nach einmaliger schriftlicher Mahnung die Bewilligung und Auszahlung von Zuschüssen bzw. Abschlagszahlungen bis zur Nachreichung entsprechender Unterlagen eingestellt bzw. ausgesetzt werden.

§ 6 Vereinbarung

Die Stadt Flensburg schließt mit dem Träger eine schriftliche Vereinbarung über die Förderung von Kindertagesstätten in Flensburg. Der Abschluss einer Vereinbarung ist Voraussetzung für die Gewährung der städtischen Zuschüsse nach § 3 Nr. 2 dieser Richtlinie.

§ 7 Abrechnungsverfahren, Zahlungstermine

1. Die Pro-Kind-Förderung, die Pauschale für Investitionsaufwand, die Betriebskostenzuschüsse des Landes bzw. Bundes für Kinder über und unter drei Jahren sowie der Zuschuss für Kinder mit Migrationshintergrund werden vom Träger mit monatlichen Belegungsmeldungen beantragt. Die Abrechnung und Auszahlung erfolgt aufgrund der gemeldeten Zahlen bzw. der angegebenen Gruppen zu den in der Anlage zu dieser Richtlinie festgelegten Terminen. Eine Jahresendabrechnung oder ein Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich. Für die Gewährung der Investitionspauschale ist eine Mindestgruppenstärke erforderlich. Abschlagszahlungen sind möglich.
2. Die Bereitstellung von Mittagsverpflegung kann bezuschusst werden, wenn dem Träger Kosten entstehen, die nicht anderweitig abgedeckt werden können. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt zusammen mit der Pro-Kind-Förderung auf der Grundlage der Belegungsmeldungen.
3. Die durch die Gewährung der Geschwister- und Pflegekindermäßigung dem Träger entstandenen Einnahmeverluste können auf Antrag erstattet werden.
4. Im Übrigen gelten die in der Anlage zu dieser Richtlinie festgelegten Bemessungsgrößen, soweit nicht die Richtlinie selbst feste Bezugsgrößen bestimmt. Die Anlage ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Richtlinie. Der zuständige Fachausschuss wird ermächtigt, Änderungen in der Anlage zu dieser Richtlinie im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets zu beschließen.

§ 8 Kinder aus Umlandgemeinden

1. Der Träger ist verpflichtet, vorrangig Kinder aus Flensburg aufzunehmen.
2. Neuaufnahmen von Kindern aus anderen Gemeinden bedürfen der Zustimmung der Stadt Flensburg. Das Recht auf Kostenausgleich nach § 25a KiTaG ist vom Einrichtungsträger wahrzunehmen. Dementsprechend wird für auswärtige Kinder eine Kürzung des Zuschusses in Höhe der jeweiligen „Pro-Kind-Förderung“ vorgenommen. Übersteigt der Kürzungsbetrag den Erstattungsbetrag der Wohnortgemeinde gem. § 25a Abs. 4 KiTaG, so wird die Differenz auf Antrag von der Stadt Flensburg übernommen.
3. Mit der Belegungsmeldung hat der Träger anzugeben, ob und welche Kinder aus einer anderen Gemeinde aufgenommen wurden.

§ 9 Qualitätssicherung

1. Die Träger von Kindertageseinrichtungen sollen gemeinsam mit der Stadt Flensburg Schwerpunkte im Rahmen einer Qualitätssicherung setzen und gemeinsam eine bedarfsgerechte sozialraumorientierte Arbeit steuern. Dabei soll der Qualitätssicherung neben der Finanzierung eine besondere Stellung eingeräumt werden.
2. Es sind die in der Anlage enthaltenen Mindeststandards für Kindertagestätten von dem Träger zu erfüllen. Diese Standards sind gemeinsam mit den Trägern regelmäßig weiterzuentwickeln. Dem Jugendhilfeausschuss ist jährlich zu berichten.

§ 10 Inkrafttreten

1. Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.
2. Zeitgleich tritt die Richtlinie vom 20.07.2009 außer Kraft.

Flensburg, den 27.06.2011

Simon Faber
Oberbürgermeister

ANLAGE